



Handreichung zur Erstellung einer individuellen Gefährdungsbeurteilung für schwangere Studentinnen nach § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Für schwangere Studentinnen muss - wie auch für schwangere Mitarbeiterinnen – nach § 10 MuSchG eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt werden, um zu prüfen, ob durch das Studium eine Gefährdung für Mutter oder Kind besteht. Diese individuelle Gefährdungsbeurteilung kann nur durch sachkundiges Personal, das einen direkten Einblick in die Tätigkeiten der Studentin hat, erstellt werden. Das heißt, dass diese Aufgabe direkt in den Lehreinheiten zu erledigen ist. Die Stabsstelle Arbeitssicherheit ist dabei unterstützend und beratend tätig.

Bei einer Schwangerschaft sollen sich daher Studentinnen als erstes an die Beauftragten für studentischen Mutterschutz ihres Studiengangs wenden und ihre Schwangerschaft formlos melden (zum Beispiel per E-Mail). Zur Berechnung der Mutterschutzfrist soll die schwangere Studentin das Datum der voraussichtlichen Entbindung angeben und durch eine Kopie ihres Mutterpasses belegen. Weitere Nachweise (Attest von Ärztin/Arzt oder Hebamme/Entbindungspfleger) können vom Prüfungsausschuss verlangt werden. Der Studentin sind die Kosten für ein solches Attest¹ zu erstatten.

Wenn sich eine schwangere Studentin bei Ihnen in der Lehreinheit meldet, sind Sie aufgefordert, folgende Arbeitsschritte zum Schutz der Studentin und des ungeborenen Kindes so zeitnah wie möglich durchzuführen:

Vereinbaren Sie zunächst einen Termin mit der schwangeren Studentin und besprechen Sie mit ihr, an welchen Veranstaltungen und Praktika sie derzeit teil nimmt oder während ihrer Schwangerschaft und ggf. Stillzeit noch teilnehmen wird. Der Beurteilungsbogen „[Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau gemäß § 27 Mutterschutzgesetz](#)“ (unter <https://www.student.uni-stuttgart.de/beratung/studium-und-familie/familienzeiten/>) muss für jede potenziell gefährdende Veranstaltung ausgefüllt werden (dies sind beispielsweise Praktika in Studiengängen der Natur-, Technik- oder Sportwissenschaft, aber auch Lehrveranstaltungen, in denen die Studentin u.U. - z. B. durch Vorlesungsversuche - Gefahrstoffen ausgesetzt ist). Mit Hilfe dieses Beurteilungsbogens wird von der/dem jeweiligen Praktikumsleiter*in oder Lehrenden ermittelt, ob die Schwangere oder ihr ungeborenes Kind im Studium gesundheits-gefährdenden Einflüssen ausgesetzt sind und ob eventuell Schutzmaßnahmen während Schwangerschaft und Stillzeit ergriffen werden müssen.

Die Stabsstelle Sicherheitswesen beantwortet gerne Ihre Fragen oder unterstützt Sie, die Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Elke Geiselhart

0711 685-63022 | elke.geiselhart@verwaltung.uni-stuttgart.de

Michael Rannenberg

0711 685-63027 | michael.rannenberg@verwaltung.uni-stuttgart.de

¹ Einen Mutterpass erhält jede schwangere Frau kostenlos, für ein Attest von Ärztin/Arzt oder Hebamme/Entbindungspfleger hingegen entstehen für die schwangere Frau Kosten.



Wenn Sie im Beurteilungsbogen alle Fragen mit "nein" ankreuzen konnten, bestehen keine besonderen Gefahren. Das Studium kann uneingeschränkt fortgesetzt werden. Wurden eine oder mehrere Fragen mit "ja" beantwortet, sind möglicherweise Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Auch bei der Auswahl von geeigneten Schutzmaßnahmen ist Ihnen die Stabsstelle Sicherheitswesen gerne behilflich. Wenn Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, leiten Sie diese unmittelbar in die Wege bzw. sprechen Sie - falls nötig - unmittelbar ein Beschäftigungs- bzw. Studierverbot aus. Entscheidend ist dabei, ob die festgestellte potenzielle Gefährdung im weiteren Verlauf des Studiums fortbesteht; wurde der potenziell gefährdende Teil des Studiums bereits vor Bekanntwerden der Schwangerschaft absolviert und ist im weiteren Verlauf des Studiums nicht mehr von einer potenziellen Gefährdung auszugehen, sind auch keine Schutzmaßnahmen oder ein Studierverbot erforderlich. Besprechen Sie dies bitte direkt mit der Studentin und überlegen Sie sich im Folgenden, wie die Weiterführung des Studiums für sie ohne Nachteile möglich ist. Genauere Erläuterungen zu Nachteilsausgleichen finden Sie im beiliegenden Merkblatt „[Wichtige Informationen zum Mutterschutz für Studentinnen](https://www.student.uni-stuttgart.de/beratung/studium-und-familie/familienzeiten/)“ (unter <https://www.student.uni-stuttgart.de/beratung/studium-und-familie/familienzeiten/>).

Das ausgefüllte Formular wird von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den Studiendekan*innen unterschrieben. Sie entscheiden ebenfalls über den Nachteilsausgleich. Die Studentin erhält eine schriftliche **Rückmeldung** (siehe Formular), die folgende Informationen enthalten soll:

- berechnete Schutzfristen
- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Ggf. Nachteilsausgleich
- Anlaufstellen an der Universität Stuttgart

Eine Kopie dieses Schreibens sowie die ausgefüllte und unterschriebene Gefährdungsbeurteilung und die Kopie des Schwangerschaftsnachweises senden Sie bitte an das Studiensekretariat:

Universität Stuttgart
Studiensekretariat
Haus der Studierenden
Pfaffenwaldring 5c
70569 Stuttgart (Campus Vaihingen)

Im Studiensekretariat werden diese Daten verwaltet und die Meldung der Schwangerschaft wird von den Mitarbeitern*innen des Studiensekretariats wie gesetzlich geregelt an das Regierungspräsidium weitergegeben. Die schwangere Studentin erhält nach der Geburtsmeldung im Studiensekretariat ein Schreiben mit den aktualisierten Schutzfristen und weitere Informationen für Studierende mit Kind an der Universität Stuttgart.

Rückfragen an den Service Uni & Familie

<http://www.uni-stuttgart.de/familienfreundlichkeit>

